

Justizportal des Landes Nordrhein-Westfalen [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)

Verwaltungsgericht Aachen, 7 K 1430102\_Datum: 11.03.2005 \_ Gericht: Verwaltungsgericht Aachen  
Spruchkörper: 7. Kammer Entscheidungsart: Urteil Aktenzeichen: 7 K 1430102

Tenor: Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben.

Im Übrigen wird der Bescheid des Beklagten vom 18. Januar 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Juli 2002 insoweit aufgehoben, als mit diesem Bescheid Kanalbenutzungsgebühren für das Jahr 2001 festgesetzt werden.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist Miteigentümer des Hausgrundstücks N.---weg 8 in K. , Gemarkung T. , Flur 14, Flurstück 42143. Jedenfalls das anfallende Schmutzwasser wird in den im N.---weg verlaufenden Kanal eingeleitet.

Mit Bescheid vom 18. Januar 2002 setzte die Stadtwerke K. GmbH im Auftrag des Beklagten gegenüber dem Kläger für das Haushaltsjahr 2001 Kanalbenutzungsgebühren unter Zugrundelegung eines Frischwasserverbrauchs von 157 m<sup>3</sup> in Höhe von 1.417,71 DM fest. Ferner wurden für das Jahr 2002 Vorausleistungen auf Kanalbenutzungsgebühren in Höhe von sechs mal 171,00 EUR angefordert.

Der Kläger legte hiergegen Widerspruch ein und führte unter anderem aus, die Kosten der Niederschlagsentwässerung müssten getrennt ausgewiesen und berechnet werden, da sie mehr als 12 % der Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung ausmachten.

Der Beklagte wies diesen Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 17. Juli 2002 zurück und führte aus, dass die Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt K. nach dem Frischwassermaßstab berechnet werde. Der Rat der Stadt K. habe von der Einführung einer geteilten Abwassergebühr in der Ratssitzung vom 14. Dezember 2000 Abstand genommen. Der Frischwassermaßstab sei ein zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab im Sinne des § 6 KAG NRW, dem die Annahme zugrunde liege, dass die Menge des Abwassers in etwa der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Frischwassers entspreche. Nach Rechtsprechung und Literatur sei das Äquivalenzprinzip bei Anwendung des Frischwassermaßstabes gewahrt, wenn eine homogene Bebauungsstruktur vorliege und die Kosten der Niederschlagswasser-beseitigung nicht mehr als 12 Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung betragen würden. Dies sei für das Abrechnungsjahr 2001 der Fall.

Der Kläger hat am 17. Juli 2002 Klage erhoben und trägt vor, sein Grundstück verfüge über einen Vollanschluss an den öffentlichen Kanal. Er leite aber ausschließlich Schmutzwasser ein. Das in Teichen bzw. Zisternen gesammelte Niederschlagswasser werde ausschließlich auf dem Grundstück verwendet oder versickert. Eine Gebührenermäßigung für die fehlende Inanspruchnahme des Regenwasserkanals sei bislang nicht erfolgt. Die nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen für die Anwendung des Frischwassermaßstabes erforderliche homogene Bebauungsstruktur fehle, wenn mehr als 10 % der Fälle vom Regeltyp abwichen. Insbesondere die verdichtete Wohnbebauung im Stadtkern nebst einer größeren Anzahl gewerblich genutzter Grundstücke mit großen versiegelten Flächen stehe der Annahme einer homogenen Bebauung entgegen. Zudem unterliege der Frischwasserverbrauch selbst bei gleichstrukturierten Wohngebieten erheblichen Schwankungen, wie eine Studie bezüglich der Stadt Lemgo belege. Die satzungsrechtliche Einheitsgebühr beruhe daher auch für den Fall eine homogenen Bebauungsstruktur auf einer ungeeigneten Berechnungsgrundlage. Die Kosten der Niederschlagsentwässerung lägen deutlich über 30 % der Gesamtkosten und dürften daher nicht vernachlässigt werden.

Der Kläger hat zunächst sinngemäß beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 18. Januar 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Juli 2002 aufzuheben, soweit mit diesen Bescheiden für das Jahr 2001 Kanalbenutzungsgebühren festgesetzt und Vorauszahlungen für das Jahr 2002 angefordert werden.

In der mündlichen Verhandlung haben die Beteiligten den Rechtsstreit hinsichtlich der Festsetzung von Vorausleistungen für das Jahr 2002 übereinstimmend für erledigt erklärt.

Der Kläger beantragt nunmehr,

den Bescheid vom 18. Januar 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Bürgermeisters der Stadt K. vom 17. Juli 2002 aufzuheben, als er mit diesen Bescheiden für das Jahr 2001 zu Kanalbenutzungsgebühren herangezogen

werde.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt er Bezug auf den Inhalt seines Widerspruchsbescheides. Unter Berufung auf Berechnungen im Zusammenhang mit dem von ihm auf Anforderung des Gerichts vorgelegten Datenmaterials führt der Beklagte aus, für den Bereich der Stadt K. sei von einer den einheitlichen Frischwassermaßstab rechtfertigenden homogenen Bebauungsstruktur auszugehen. Allerdings lasse sich ein absolut vorherrschender Nutzungstyp für die Stadt K. nicht benennen und eine Klassifizierung von Nutzungstypen könne ohne weitere aufwändige Datenerhebung nicht vorgelegt werden. Nach Analyse der vorgelegten Datensätze zeichne sich der - statistisch - vorherrschende Nutzungstyp durch verschiedene Merkmale aus. Das danach vorherrschende Grundstück verfüge über eine Grundfläche von bis zu 1.000 m<sup>2</sup> mit einem Versiegelungsanteil von bis zu 50 %, die versiegelte Fläche sei aber jeweils kleiner als 300 m<sup>2</sup>. Ferner weise der jährliche Frischwassereinsatz bei dem statistisch vorherrschenden Nutzungstyp eine Spannweite zwischen 30 m<sup>3</sup> und 300 m<sup>3</sup> auf. Weiterer Indikator für diesen Nutzungstyp sei ein Verhältnis von Frischwasserverbrauch zur versiegelten Fläche zwischen 0,2 M.1/M<sup>2</sup> und 2,6 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup>. Der (durchschnittliche) Gesamtmittelwert betrage 1,038 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup>. Unter Zugrundelegung dieser Kriterien wichen weniger als 10 % der ausgewerteten 6.808 Fälle von insgesamt 8.502 Datensätzen vom statistischen Regelnutzungstyp ab.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Verfahrensakte, der Verfahren gleichen Rubrums 7 L 873/02 und 7 K 2062/03 sowie der zu diesen und zu dem Verfahren 7 K 1712/01 vorgelegten Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit - betreffend die Heranziehung zu Vorausleistungen für das Jahr 2002 - übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren einzustellen.

Im Übrigen ist die Klage begründet.

Der angefochtene Gebührenbescheid vom 18. Januar 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17. Juli 2002 ist hinsichtlich der mit ihm festgesetzten Kanalbenutzungsgebühren für das Jahr 2001 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für das Veranlagungsjahr 2001 ist mangels wirksamer Rechtsgrundlage rechtswidrig. Die für diesen Zeitraum maßgebliche Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt K. vom 21. Dezember 1999 (GebS) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2000 (GebS 2001) erweist sich jedenfalls aus zwei Gründen insgesamt als rechtsunwirksam. Zum einen enthält diese Satzung entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW keine gültige Maßstabsregelung. Zudem hält die in der Gebührensatzung enthaltene Fälligkeitsregelung einer gerichtlichen Überprüfung nicht stand.

1. Der in § 2 Abs. 2 GebS geregelte Frischwassermaßstab als einheitliche Bemessungsgrundlage für die Kanalbenutzungsgebühren im Jahre 2001 stellt angesichts der Größe und uneinheitlichen Siedlungsstruktur der Stadt K. keinen nach § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW noch zulässigen Wahrscheinlichkeitsmaßstab mehr dar. Nach dieser Bestimmung kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab der Heranziehung zu Benutzungsgebühren zugrunde gelegt werden, wenn es - wie bei der Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser - besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, die Gebühr nach einem Wirklichkeitsmaßstab zu berechnen. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf jedoch nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Abwasserbeseitigung stehen. Von einem solchen Missverhältnis bzw. einer nicht mehr gerechtfertigten Ungleichbehandlung der Gebührenpflichtigen ist hingegen bei Anwendung von § 2 Abs. 2 GebS Soweit es lediglich um eine realitätsnahe Erfassung des Umfangs der Inanspruchnahme der städtischen Kanalisation durch häusliches Schmutzwasser geht, ist die Eignung des Frischwassermaßstabes allgemein anerkannt. Es ist nämlich ohne weiteres nachvollziehbar, dass die Menge des dem Grundstück zugeführten Frischwassers in etwa der anfallenden Schmutzwassermenge entspricht.

Vgl. unter anderem OVG NRW, Urteil vom 1. September 1999 - 9 A 5715/98 - und Urteil vom 5. August 1994 - 9 A 1248/92-.

Ein solcher Wahrscheinlichkeitszusammenhang besteht indessen nicht, soweit es um die Ableitung von Niederschlagswasser geht. Die Menge des bezogenen Frischwassers erlaubt grundsätzlich keinen (verlässlichen) Rückschluss darauf, wie viel Niederschlagswasser von dem betreffenden Grundstück in den Kanal gelangt. Die Menge des eingeleiteten Niederschlagswassers hängt vielmehr von der Intensität des Niederschlags und der Größe der versiegelten Grundstücksfläche ab.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 12. Juni 1972 - VII B 117.70 - KS2 1972, 111, 112; OVG NRW, Urteil vom B. April 1984 - 2 A 2501/78 -, StuGR 1985, 388, 390; VG Amsberg, Urteil vom 15. Januar 2002 - 11 K 1994/00 -; VG Köln, Urteil vom 11. Juni 2002 - 14 K 8221/00 -; VG Düsseldorf, Urteil vom 30. Dezember 2004 - 5 K 1060/00 -; jeweils mit weiteren Nachweisen; Tillmanns, KS2 2001, 101.

Trotz der grundsätzlich fehlenden Aussagekraft des Frischwasserverbrauchs für das Maß der Inanspruchnahme des Abwassersystems bei der Niederschlagswasserbeseitigung kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts - ohne Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip und den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes - eine gesonderte Erfassung des Niederschlagswassers unterbleiben und eine Berechnung der Gebühr ausschließlich nach der bezogenen Frischwassermenge erfolgen, wenn die durch Gebühren zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung geringfügig sind. Als geringfügig hat das Bundesverwaltungsgericht diese Kosten angesehen, wenn ihr Anteil nicht mehr als 12 v.H. der Gesamtentwässerungskosten beträgt.

Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 12. Juni 1972 - VII B 117.70 -, KS2 1972, 111, 112; vom 26. Januar 1973 - 7 B 21.72 -, KStZ 1973, 92; und vom 25. März 1985 - 8 B 11.84 - KStZ 1985, 129, 130.

Diese Voraussetzung ist für die Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt K. nicht gegeben, da deren Anteil sich

nach der Gebührenbedarfsberechnung für das Abrechnungsjahr 2001 auf ca. 35 % der Gesamtkosten der Entwässerungskosten beläuft.

Aus der Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze von 12 % kann hingegen nicht (zwangsläufig) geschlossen werden, dass der vom Satzungsgeber gewählte einheitliche Frischwassermaßstab gegen das Äquivalenzprinzip verstößt. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein- Westfalen,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 5. Februar 2003 - 9 B 2482/02 - unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Senats und mit weiteren Nachweisen,

kann, abgesehen von den Fällen, in denen die Entsorgung der Niederschlagswässer geringe Kosten verursacht, der einheitliche Frischwassermaßstab vielmehr (noch) als ein sachgerechter - und dem Äquivalenzprinzip genügender - Maßstab angesehen werden, wenn und soweit die jeweilige Kommune durch eine verhältnismäßig homogene und wenig verdichteter (Wohn-)Bebauung ohne eine nennenswerte Anzahl kleinflächiger Grundstücke mit hohem Wasserverbrauch bzw. großflächig befestigter Grundstücke mit kleinem Wasserverbrauch geprägt ist. Abweichende Einzelfälle können unterhalb einer Größenordnung von 10 % der geregelten Fälle außer Betracht bleiben. Es kann insoweit noch plausibel dargelegt werden, dass die Zahl der Bewohner bzw. die Intensität der Nutzung des Grundstücks, die die Menge des dem Grundstück zugeführten Frischwassers und damit die Schmutzwassermenge beeinflusst, zugleich einen Schluss auf die Größe des befestigten Teils des Grundstücks und auf das hiervon abgeleitete Niederschlagswasser zulässt. Der Frischwassermaßstab beruht damit auf der Annahme, dass im Durchschnitt der Benutzungsfälle eine ungefähr gleichbleibende Relation zwischen der vom Grundstück abgeleiteten Schmutzwassermenge und der Regenwassermenge besteht. In Anwendung dieses Maßstabes werden die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung ungefähr entsprechend dem Regenwasseranfall der einzelnen Grundstücke auf die Benutzer der kommunalen Entwässerungsanlage verteilt.

Diese für die Gültigkeit des Maßstabes unverzichtbare Relation zwischen den abgeleiteten Schmutz- und Niederschlagswassermengen kann jedoch durch Grundstücksnutzungen gestört werden, bei denen das in Rede stehende Verhältnis deutlich von dem bei den übrigen Benutzern abweicht. Die Struktur der Nutzung der Grundstücke im Gemeindegebiet muss weitgehend gleichartig sein, damit die Annahme gerechtfertigt ist, dass trotz unterschiedlich bezogener Frischwassermengen eine ungefähr gleichbleibende Relation von Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung in der überwiegenden Zahl der Fälle besteht. Ist dies nicht der Fall, ist der Frischwassermaßstab kein tauglicher einheitlicher Maßstab für die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühren.

Vgl. OVG NRW, Urteile vom 19. September 1997 - 9 A 3373/96 -, NVWZ-RR 1998, 392 mit weiteren Nachweisen; und vom 1. September 1999 - 9 A 3342/98 -; OVG NRW, Urteil vom B. August 1984 - 2 A 2501/78 -, StuGR 1985, 388, 390; VG Düsseldorf, Urteil vom 30. Dezember 2004 - 5 K 1060/00 -; Cosack, Juristische Grundlagen bei der Erhebung einer getrennten Abwassergebühr, KStZ 2002, 1 ff..

Ergeben sich für eine größere Zahl von Grundstücken Abweichungen von der ungefähr gleichbleibenden Relation, muss der Satzungsgeber Regelungen treffen, die deren Besonderheiten Rechnung tragen. Der Ortsgesetzgeber darf nur solange an Regelfälle des Sachbereichs, den er zu regeln hat, anknüpfen, als die Besonderheiten nicht in mehr als 10 der von der Regelung betroffenen Einzelfällen dem Regeltyp widersprechen, auf den die Maßstabsregelung zugeschnitten ist.

Vgl. OVG NRW, Urteile vom 5. August 1994 - 9 A 1248/92 - KS2 1994, 213; vom 19. September 1997 - 9 A 3733/96 -, NVWZ- RR 1998, 392. Cosack, KStZ 2002, 1, 4.

So kann die Relation zwischen abgeleiteten Schmutz- und Niederschlagswassermengen durch inhomogene Bebauungsstrukturen, d.h. durch sogenannte "Ausreißer", aus dem Gleichgewicht gebracht werden.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 5. Februar 2003 - 9 B 2482/02 -; OVG NRW, Beschluss vom 28. Juni 2004 - 9 A 1276/02 -; VG Düsseldorf, Urteil vom 30. Dezember 2004 - 5 K 1060/00 - mit weiteren Nachweisen.

Die Struktur der homogenen Bebauung, die für den Umfang der Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung bedeutsam ist, wird dabei nicht nur durch den Baukörper und die Art der baulichen Nutzung, sondern auch durch die von der Grundstücksnutzung beanspruchten befestigten Flächen bestimmt. Eine homogene Bebauungsstruktur kann nicht mehr angenommen werden, wenn deren prägenden Elemente sehr unterschiedlich im Gemeindegebiet ausfallen.

Vgl. VG Köln, Urteil vom 11. Juni 2002 - 14 K 8221/00 -.

Soweit ein Ortsgesetzgeber an dem einheitlichen Frischwassermaßstab festhalten will, obliegt es zunächst ihm selbst, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu prüfen, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Vgl. VG Amsberg, Urteil vom 15. Januar 2002 - 11 K 1994/00 - mit weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung des OVG NRW.

Er hat dem Gericht die für die Beurteilung der Ordnungsgemäßheit der gewählten Maßstabsregelung erforderlichen Tatsachen mitzuteilen und zu belegen. Das Gericht kann die Wirksamkeit der Gebührensatzung einer Gemeinde nur feststellen, wenn der Satzungsgeber im Rahmen seiner prozessualen Mitwirkungspflichten nachvollziehbare Tatsachen vorträgt, sofern die entscheidungserheblichen Fragen - wie hier - nicht ohne Mithilfe des Beklagten zu klären sind.

Vgl. VG Aachen, Urteil vom 1. September 1995 - 7 K 1005/92 -, NVWZ-RR - 1996, 702, 704; VG Anisberg, Urteil vom 15. Januar 2002 - 11 K 1994/00 -.

Nach dem zuvor Gesagten kann nicht davon ausgegangen werden, dass für den Bereich der Stadt K. die Voraussetzungen gegeben sind, die es erlauben, die Gebühren für die Schmutz- und Regenwasserentsorgung auf der Grundlage eines einheitlichen Frischwassermaßstabes zu erheben.

Zunächst besitzt eine Gemeinde grundsätzlich nur dann eine homogene und wenig verdichtete Bebauung im Sinne der oben wiedergegebenen Rechtsprechung, wenn sich ein im Gemeindegebiet absolut vorherrschender Typ der Grundstücksnutzung feststellen lässt bzw. eine Prägung der Bebauungsstruktur durch (gleichartige) Wohnnutzung gegeben ist, die nur vereinzelt durchbrochen wird.

Vgl. VG Anisberg, Urteil vom 15. Januar 2002 - 11 K 1994/00 - , bestätigt durch OVG NRW, Beschluss vom 28. Juni





